

B u c h r e z e n s i o n

Michael Ahrens, Staatshaftungsrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2009, 130 S., br., € 16,95

In der universitären Lehre begegnet man Skripten juristischer Repetitorien nicht selten mit einer gewissen Skepsis. Umso erfreulicher ist es, wenn ein Buch wie das von *Michael Ahrens* zum Staatshaftungsrecht – erschienen in der vom Kölner Repetitorium „JURIQ“ herausgegebenen Schriftenreihe „JURIQ Erfolgstraining“ – durch seine Konzeption, seine Anschaulichkeit, seine inhaltlichen Qualitäten und seine Art der Aufbereitung des sicherlich nicht einfachen Stoffes für den Studierenden zu überzeugen vermag.

Das Werk folgt der gängigen und sinnvollen Aufteilung nach Anspruchsgrundlagen. Nach einem knapp gehaltenen 1. Teil, in dem auf die Prüfungsrelevanz des Staatshaftungsrechts hingewiesen und ein erster Überblick über die unterschiedlichen Haftungsinstitute gegeben wird (S. 2), erfolgt eine eingehende Erörterung des sowohl in der Praxis als auch in der juristischen Ausbildung besonders relevanten Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG (2. Teil, S. 4 ff.). Angemessen kurz und präzise werden historische Entwicklung und Haftungskonzept des Anspruchs dargelegt und sodann seine materiellen Voraussetzungen abgehandelt. Anhand zahlreicher Beispiele finden dabei Probleme wie die Beteiligung Privater (S. 9 ff.), Sonderkonstellationen hinsichtlich der Amtspflichtverletzung (Verkehrssicherungspflichten, Handlungen auf der Grundlage innerdienstlicher Weisungen bzw. von Verwaltungsvorschriften, rechtswidrige bestandskräftige Verwaltungsakte, S. 14 ff.) sowie im Hinblick auf die Drittbezogenheit der verletzten Amtspflicht kontrovers diskutierte Fallgruppen („normatives Unrecht“ insbesondere durch Bebauungspläne, Hoheitsträger als „Dritte“, S. 20 ff.) vertiefte Berücksichtigung. Der 2. Teil schließt mit anschaulichen Darlegungen zu Rechtsschutzfragen, einem Exkurs über die Haftung öffentlicher Bediensteter bei privatrechtlicher Betätigung (S. 35 f.) und einem gelungenen Übungsfall zu einer misslungenen Abschleppmaßnahme (S. 37 ff.).

Der 3. Teil befasst sich mit der Haftung aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen (S. 44 ff.). Im Vordergrund stehen dabei der (durch entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Normen der §§ 280 ff., 249 ff. BGB zu lösende) Schadensersatzanspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Benutzungs- bzw. Leistungsverhältnis (S. 46 ff.), namentlich im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch den Bürger aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder tatsächlicher Inanspruchnahme, sowie die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (S. 49 ff.). Kurze Erwähnung finden die Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnissen (S. 48 f.) sowie aus „Personalsonderbeziehungen“ (S. 52 f.), also durch „Nähe und Fürsorge“ geprägten öffentlich-rechtlichen Verbindungen wie z. B. dem Beamtenverhältnis. Auch zum 3. Teil wird ein Übungsfall angeboten (S. 55 ff.).

Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigungen des Eigentums bilden den Gegenstand des 4. Teils (S. 60 ff.).

Nach kurzen Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung des Anspruchssystems, einer cursorischen Darstellung zweier bundesverfassungsgerichtlicher Leitentscheidungen (Nassauskiesungsbeschluss und Pflichtexemplarentscheidung) und knappen Darlegungen zum Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG wird zunächst der Enteignungsentschädigungsanspruch aus Art. 14 Abs. 3 GG i.V.m. mit der jeweiligen (verfassungsrechtlich geforderten) spezialgesetzlichen Entschädigungsregelung behandelt (S. 66 ff.). Wiederum anhand anschaulicher Beispiele werden dabei prüfungsrelevante Probleme wie die Abgrenzung der (Teil-)Entziehung von Eigentumspositionen zur Inhalts- und Schrankenbestimmung (S. 68 f.) und die Frage nach der Allgemeinwohlbindung der Enteignung, insbesondere bei einer Entziehung (auch) zu Gunsten Privater (S. 72), diskutiert. Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung der Haftungsinstitute der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung (S. 76 ff.), des enteignungsgleichen Eingriffs (S. 80 ff.) und des enteignenden Eingriffs (S. 85 ff.). Der 4. Teil wird durch einen weiteren Übungsfall abgerundet (S. 91 ff.).

Im 5. Teil behandelt der *Verf.* den auf Entschädigung gerichteten allgemeinen Aufopferungsanspruch bei einer Beeinträchtigung immaterieller Rechtsgüter (S. 96 ff.), im 6. Teil den – an den bereicherungsrechtlichen Strukturen der §§ 812 ff. BGB orientierten – öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der der Rückabwicklung fehlerhafter Vermögensverschiebungen dient (S. 101 ff.). Im Übungsfall Nr. 4 ist im Schwerpunkt ein solcher Erstattungsanspruch zu prüfen.

Das Werk schließt mit der eingehenden Erörterung des auf die Wiederherstellung eines vor einem hoheitlichen Eingriff bestehenden Zustands (also nicht auf Entschädigung) abzielenden, bei Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung jedenfalls gewohnheitsrechtlich anzuerkennenden Folgenbeseitigungsanspruchs im 7. Teil (S. 113 ff.) und einem thematisch zugehörigen Übungsfall (S. 123 ff.).

Das sprachlich dichte Werk zeichnet sich durch sein Problembewusstsein und eine eingehende Auseinandersetzung mit verschiedenen Auffassungen und Lösungsansätzen aus, spricht allerdings gelegentlich etwas pauschal von „der Literatur“. Für die Klausurbearbeitung wird dies freilich im Regelfall genügen, insoweit ist es sinnvoll (und in einem auf bündige Darstellung angelegten Skript auch kaum anders möglich), dass das Werk sich auf die Erörterung der wesentlichen Strömungen im Schrifttum beschränkt. Die „Klausur-tips“ sind sämtlich hilfreich, die Lösungsvorschläge zu den (überwiegend auch mit prozessualen „Aufhängern“ versehenen) Beispielfällen werden anschaulich, auf hohem Niveau und mit Blick auf die Anwendung der juristischen Falllösungstechnik und des „Gutachtenstils“ *lege artis* dargestellt. Das Buch kann damit sowohl als „Einstieg“ in das Staatshaftungsrecht als auch zur Wiederholung des Stoffes im Rahmen der Examensvorbereitung uneingeschränkt empfohlen werden.

Der Rezensent hat sich ferner dem im Internet angebotenen und mittels eines dem Werk beigelegten Passwortes für einen Zeitraum von sechs Monaten reibungslos freischaldbaren „Online-Wissens-Check“ unterzogen. Der Test ist technisch ausgereift, komfortabel und übersichtlich und ermög-

licht eine Kontrolle und eine realistische Einschätzung des Wissensstands, zumal die Fragen zum Teil mehrere, gegebenenfalls auch kumulativ zu markierende richtige Antworten erfordern und der Schwierigkeitsgrad des Tests damit dem Niveau des Skriptes gleichkommt.

Das „moderne“ Layout des Werkes ist freilich Geschmackssache: „Hinweise“, „Prüfungsschemata“ und „JURIQ-Klausurtipps“ in orangefarbenen Kästchen, mit einem stilisierten „P“ markierte Probleme, grau unterlegte Definitionen, am Rand in Anführungszeichen angebrachte Wiederholungsfragen, an Ablaufdiagramme für Computerprogramme erinnernde Übersichten zu Prüfungsreihenfolgen und mit heiteren Illustrationen aufgelockerte Fallbeispiele werden den allermeisten das Lernen deutlich erleichtern, den einen oder anderen aber vielleicht auch von den inhaltlichen Fragestellungen ablenken. Kritisch anzumerken ist schließlich, dass die Haftungsinstitute außerhalb des nationalen Rechts sowie die dem Gefahrenabwehrrecht zu entnehmenden Ersatzansprüche nicht behandelt werden, sondern in die Skripten zum Europarecht bzw. zum Polizei- und Ordnungsrecht „ausgelagert“ sind. Dies zwingt zum Erwerb auch dieser (allerdings noch nicht erschienenen) Werke, will man sich einen umfassenden Überblick über das Staatshaftungsrecht verschaffen. Sind sie von gleicher Qualität wie das hier besprochene Buch (hinsichtlich des Bandes zum nordrhein-westfälischen Polizei- und Ordnungsrechts ist dies zu erwarten, stammt es doch aus der Feder desselben *Autors*), ist dies aber sicherlich eine lohnende Investition.

Akad. Rat Dr. Dr. Markus Thiel, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf